

# Satzung des FabLab Allgäu e. V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FabLab Allgäu e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Kempten im Allgäu.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung, Forschung und Wissenschaft sowie des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

Verwirklicht wird der Vereinszweck durch den Aufbau und Betrieb einer FabLab genannten nicht-kommerziellen Quartierswerkstatt für eine lokale Eigenproduktion. Aufgabe dieses FabLab ist die Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur. Die Besucher des FabLabs sollen angeregt und befähigt werden, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen, Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Softwarekomponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.

## § 3 Selbstlosigkeit

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Mitglieder des Vereins können für die Ausübung dem Vereinszweck dienlicher Tätigkeiten (wie etwa Kurse) entsprechend der Angaben in der Gebührenordnung nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages entlohnt werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Ausscheiden eines Mitglied aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des FabLab Allgäu e.V. kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den FabLab Allgäu e.V. entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied führt die Rolle des Kassiers.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist bis zu vier Mal hintereinander möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Wird explizit ein Geschäftsführer angestellt, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitarbeiter und Angestellte dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung ist allen Mitgliedern eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen. Mitglieder können Anmerkungen zu dieser schriftlich dem Vorstand zukommen lassen.
- (7) Alle Mitglieder können der Vorstandssitzung beiwohnen. Im Ausnahmefall kann die Vorstandschaft Mitglieder von Teilen der Sitzung ausschließen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich

erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (10) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss innerhalb einer Woche den Mitgliedern weitergegeben werden. Dabei dürfen sensible Daten und Bereiche geschwärzt werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle 12 Monate einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der regulären Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Post/E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise der abgesendeten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Versammlung vorbringen. Diese müssen 1 Woche (bei regulärer Mitgliederversammlung), beziehungsweise 3 Tage (bei außerordentlicher Mitgliederversammlung) schriftlich eingereicht werden. Die Anzahl und Reihenfolge über die abgestimmten Anträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "anstiftung" (gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, eingetragen im bayerischen Stiftungsverzeichnis in 81371 München) und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.